

Energienutzungs-Deklaration für geringfügige Umbauten

Gemeinde: _____

Bauprojekt: Baukommissionsbeschluss-Nr.: _____

vom: _____

Adresse des
Bauprojekts:

Bauherrschaft
oder
Vertretung:

Zustelladresse:

identisch mit
Bauherrschaft

Nachweis der Geringfügigkeit

Ein Bauvorhaben gilt dann als geringfügig, wenn beide nachstehenden Bedingungen A und B zutreffen. Andernfalls ist der normale Nachweis der energetischen und schalltechnischen Massnahmen nötig.

Das Vorhaben ist geringfügig, weil:

A Umnutzungen

keine Umnutzungen oder nur Umnutzungen geplant sind, die keine Änderung der Raumlufttemperatur in der Heizperiode zur Folge haben.

sowie

B Umbauvorhaben

kein Umbauvorhaben oder Umbauvorhaben, bei dem die projektierten Baukosten höchstens Fr. 200'000 und gleichzeitig höchstens 30 % des Gebäudeversicherungswerts betragen.

Umbaukosten ca. Fr. _____ Gebäudeversicherungswert Fr. _____

Anforderungen

Auch geringfügige Umbauten unterstehen den Anforderungen des Baurechts, insbesondere den Wärmedämmvorschriften der Baudirektion:

- Auf den Nachweis der energetischen Massnahmen kann verzichtet werden, sofern bei den **vom Umbau betroffenen** Bauteilen und technischen Ausrüstungen die Einzelanforderungen gemäss den Wärmedämmvorschriften erfüllt sind (siehe Rückseite).
- Es ist möglich, mit einem Systemnachweis nachzuweisen, dass die diesbezüglichen Anforderungen gemäss Kapitel 2. der Wärmedämmvorschriften eingehalten werden. In diesem Fall muss der übliche Nachweis der energetischen und schalltechnischen Massnahmen (Formulare Energienachweis») eingereicht werden.
- Anlagenteile oder technische Ausrüstungen, die vom Umbau nicht betroffen sind, müssen nicht verbessert werden, mit Ausnahme von nicht oder ungenügend gedämmten Armaturen, Pumpen, Regelorganen, Heizungs- und Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen. Diese müssen bei erheblichen Sanierungen an der Anlage, wie Kessel- oder Brenner-Ersatz, auf den in den Wärmedämmvorschriften geforderten Stand gebracht werden.

Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass das Vorhaben als geringfügig gilt und dass die geltenden Wärme dämmvorschriften bei der Planung und bei der Ausführung eingehalten werden. Das Einreichen dieser Bestätigung ist eine Voraussetzung für das Erteilen der Baufreigabe.

Ort, Datum:

Unterschrift Bauherrschaft (evtl. Vertretung):

Kopie an Bauherrschaft gesandt

Ausführungen zu den Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2022, betreffend Anforderungen an Bauteile, die von Umbauarbeiten oder Umnutzungen betroffen sind

Ein Bauteil gilt als «vom Umbau betroffen», wenn daran mehr als blosse Anstrich-, Tapezier- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden. Wird z.B. der Aussenputz ersetzt, gilt die entsprechende Wand als betroffen und hat den nachfolgenden Anforderungen für Umbauten zu genügen:

U-Wert-Grenzwerte für Einzelbauteile, die von Umbauten oder Umnutzungen betroffen sind (W/m²K):

Bauteil	Bauteil gegen Aussenklima oder < 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder > 2 m im Erdreich
opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)	0.25 (0.17)	0.28 (0.25)
Fenster, Fenstertüren*	1.00	1.30
Türen	1.20	1.50
Tore (gemäss SIA 343)	1.70	2.00
Storenkasten	0.50	0.50

Im grau hinterlegten Bereich weichen die Umbau-Werte von denjenigen für Neubauten (Werte in Klammern) ab. Für Bauteile, welche im Rahmen eines Umbaus vollständig ersetzt werden, sind die Neubau-Grenzwerte einzuhalten.

Wärmebrücken in Bauteilflächen (z.B. Sparren im Dach, Holzständer in den Wänden oder durchgehende Lattungen zwischen der Wärmedämmung) sind bei der U-Wert-Berechnung zu berücksichtigen.

Diese Grenzwerte gelten für Bauten, die einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sind: Wohnen MFH (Kat. I gemäss Norm SIA 380/1), Wohnen EFH (II), Verwaltung (III), Schulen (IV), Verkauf (V), Restaurants (VI), Versammlungslokale (VII). Für Spitäler (VIII) sind die Grenzwerte um 10%, für Hallenbäder (XII) um 40% strenger. Für Bauten der Kategorien Industrie (IX), Lager (X) und Sportbauten (XI) gelten 10% schwächere Grenzwerte.

* Der Fenster-U-Wert gilt für ein Normfenster bzw. eine Normtür.